



NUTZUNGSVERORDNUNG

für das

Dorfgemeinschaftshaus Kirchzell

Präambel

Das Dorfgemeinschaftshaus Kirchzell ist ein Versammlungsort für alle Zellener Bürgerinnen und Bürger und soll die Gestaltung einer lebendigen Dorfgemeinschaft fördern und unterstützen. Es werden Räumlichkeiten insbesondere zur Verfügung gestellt für:

- Sitzungen Gemeinderat und Ausschüsse Kirchzell,
- Sitzungen Samtgemeinderat Zellern und Ausschüsse,
- Veranstaltungen der Dorfvereine,
- Jugend- und Seniorenarbeit,
- Brauchtumpflege,
- Kommunikation unter den Bürgern,
- Kulturelle Veranstaltungen,
- Private Veranstaltungen und
- Gewerbliche Veranstaltungen.

Hierzu hat der Gemeinderat Kirchzell folgende Nutzungsverordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Benutzungsordnung gilt für alle öffentliche Räumlichkeiten und der Außenanlage des Dorfgemeinschaftshauses insoweit, dass diese Räume und Außenflächen bei Veranstaltungen den Benutzern zugänglich sind.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses besteht nicht.

§ 2 Zweck

Die Benutzungsverordnung soll die Voraussetzung schaffen, dass die jeweiligen Veranstaltungen weitgehend störungsfrei durchgeführt werden können und bei der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses eine pflegliche und wirtschaftliche Behandlung gesichert ist.

§ 3 Nutzungsbedingungen

Das Dorfgemeinschaftshaus ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Kirchzell. Nutzungsberechtigt sind zu den Bedingungen dieser Benutzungsverordnung:

- (1) vorrangig die Organe der Gemeinde Kirchzell und der Samtgemeinde Zellern.

- (2) sowie die Einwohner, Vereine, juristische Personen und Personenvereinigungen, die ihren Sitz in der Gemeinde Kirchgellersen haben.
- (3) Nachrangig gilt die Benutzungsverordnung für den Benutzerkreis aus (2), der seinen Sitz in der Samtgemeinde Gellersen hat.
- (4) Auswärtige Veranstalter können für öffentliche und private Veranstaltungen zugelassen werden, sofern die Verwaltung ihr Einverständnis erteilt.
- (5) Veranstaltungen der Vereine im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Aufgaben gehen bei zeitgleicher Antragstellung anderen Vereinen vor.
- (6) Private und gewerbliche Veranstaltungen sind zugelassen.
- (7) **politische Parteien sind nicht nutzungsberechtigt**

Über Ausnahmen entscheidet der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Kirchgellersen unter Beachtung örtlicher Interessen, insbesondere des Charakters des Dorfgemeinschaftshauses als gemeinnützige Einrichtung.

§ 4 Benutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses bedarf der Erlaubnis.
- (2) Anträge auf Benutzungserlaubnis der Räumlichkeiten sind schriftlich per Vordruck an die Gemeindeverwaltung zu stellen, welche auch die Belegungsliste führt.
- (3) Die Benutzungserlaubnis erteilt der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Kirchgellersen. Eine Absage bedarf keiner Begründung.
- (4) Bei der Vermietung haben die Termine des örtlichen Veranstaltungskalenders grundsätzlich Vorrang.
- (5) Aus wichtigen Gründen kann die Benutzungserlaubnis zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Das gilt auch bei bekannt werden einer nicht ordnungsgemäßen Benutzung der Einrichtung, insbesondere bei einem Verstoß gegen die Benutzungsordnung.
- (6) Benutzer, die wiederholt die Einrichtung unsachgemäß nutzen und gegen die Benutzungsordnung erheblich verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.
- (7) Die Gemeinde Kirchgellersen hat das Recht, das Dorfgemeinschaftshaus aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
- (8) Maßnahmen nach den Absätzen 4-7 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Sie haftet auch nicht für einen Einnahmeausfall.
- (9) Sobald seitens des Nutzers absehbar ist oder frühzeitig feststeht, dass eine angemeldete Veranstaltung nicht stattfinden wird, hat der Nutzungsberechtigte die Gemeinde hierüber unverzüglich zu unterrichten, um die Möglichkeit einer anderweitigen Nutzung offen zu ermöglichen. Sofern von Seiten des Nutzungsberechtigten erst innerhalb von 14 Tagen vor dem geplanten Termin die Absage mitgeteilt wird, erhebt die Gemeinde eine Nutzungsausfallentschädigung in Höhe von 50% der Mietkosten. In Härtefällen entscheidet der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Kirchgellersen über die Erhebung der Entschädigung.
- (10) Mit Unterzeichnung des Mietvertrages versichert der Nutzungsberechtigte die zurechnungsfähige Anwesenheit über den gesamten Veranstaltungszeitraum. Er trägt die Verantwortung zur Einhaltung des geltenden Rechts sowie dieser Benutzungsordnung. Eine Weiter- und Untervermietung, die Nutzung zu einem anderen als im Mietvertrag angegebenen Zweck sowie die Überlassung an Dritte ist unzulässig.

§ 5 Nutzungsentgelte

Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses werden folgende Entgelte erhoben:

- (1) Für eingetragenen örtliche Vereine, Schulen, Kirchen und Kindergärten sowie die Fraktionen/Gruppen der örtlichen Parteien mit ihren sachkundigen Bürgern, die in einem Gremium der Samtgemeinde Gellersen vertreten sind, sind zwei Veranstaltungen pro Jahr mietfrei. Die Reinigungs- und Nebenkosten werden wie in den Tabellen (4.1) bis (4.3) aufgeführt erhoben. Der Übungsbetrieb ist miet- und Nebenkostenfrei möglich. Voraussetzung hierfür ist, dass die Teilnehmer überwiegend in Kirchgellersen bzw. der Samtgemeinde Gellersen wohnen oder Mitglied in einem Gellerser Verein sind.
- (2) Reinigungs- und Nebenkosten sind, mit Ausnahme des Übungsbetriebes, bei allen Veranstaltungen zu erstatten.
- (3) Für jede weitere Veranstaltung örtlicher Vereine und private Veranstaltungen werden erhoben:

(4.1) Miet- und Reinigungskosten für private Veranstaltungen

		Mietkosten €/Tag	Reinigungskosten €
a)	Saal	€ 260,00	€ 100,00
b)	Saal mit Sitzungszimmer	€ 300,00	€ 140,00
c)	Saal mit Sitzungszimmer und Küche	€ 330,00	€ 180,00
d)	Sitzungszimmer	€ 40,00	€ 60,00
e)	Sitzungszimmer mit Küche	€ 80,00	€ 100,00
f)	Mehrzweckraum mit Küche (Dachgeschoss)	€ 70,00	€ 85,00
g)	Sonstiges (z.B. Außenbereich)	Gem. Vereinbarung	Gem. Vereinbarung

(4.2) Miet- und Reinigungskosten für gewerbliche Veranstaltungen

		Mietkosten €/Tag	Reinigungskosten €
a)	Saal	€ 350,00	€ 100,00
b)	Saal mit Sitzungszimmer	€ 400,00	€ 140,00
c)	Saal mit Sitzungszimmer und Küche	€ 450,00	€ 180,00
d)	Sitzungszimmer	€ 40,00	€ 60,00
e)	Sitzungszimmer mit Küche	€ 80,00	€ 100,00
f)	Mehrzweckraum mit Küche (Dachgeschoss)	€ 70,00	€ 85,00
g)	Sonstiges (z.B. Außenbereich)	Gem. Vereinbarung	Gem. Vereinbarung

(4.3) Reinigung / andere Kosten

a)	Für die Reinigung steht ein gewerbliches Unternehmen zur Verfügung.	
----	---	--

	b)	Nicht planmäßiger Einsatz eines Gemeindemitarbeiters/der Gemeindeverwaltung bei mutwilligen Störungen im Veranstaltungsablauf (pauschal).	€ 120,00
	c)	Für nicht aufgeführte Nutzung wird im Einzelfall von der Gemeindeverwaltung ein angemessenes Entgelt vereinbart.	Nach Vereinbarung
	d)	Weitere Personal- oder Sachkosten wird nach Aufwand/Stunde berechnet.	€/Std. 50,00
	e)	Die Verwaltung kann die Reinigungsgebühren reduzieren bzw. entfallen lassen, wenn an der Veranstaltung keine oder nur sehr wenige Personen teilgenommen haben.	Nach Vereinbarung

(4.4) Trauerfeiern sind mietfrei, sofern die Bestattung in Gellersen erfolgt.

(5) Kautio:

Die Gemeinde Kirchgellersen behält sich vor, vom Nutzungsberechtigten €/Tag 200,00 vor Beginn der Veranstaltung eine Kautio zu verlangen.

§ 6 Vertrauensperson

Zuständig für die Übergabe der Räume ist eine von der Gemeinde Kirchgellersen beauftragte Vertrauensperson. Diese verwaltet den Schlüssel und überzeugt sich von der ordnungsgemäßen Hinterlassung der Räumlichkeiten und fertigt ein Übergabe- und Abnahmeprotokoll an. Unregelmäßigkeiten meldet sie unverzüglich an die Gemeindeverwaltung.

§ 7 Bestuhlung und Garderobe

- (1) Die Bestuhlung der Räumlichkeiten ist durch Bestuhlungsplan verbindlich festgelegt. Dieser kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Zusätzlich sind die Bestuhlungspläne und die Benutzungsordnung im Dorfgemeinschaftshaus zur Einsicht ausgehängt. Die Höchstbesucherzahlen ergeben sich aus **§ 8 Absatz 3 I**.
- (2) Das Aufstellen der Tische und Stühle hat der Nutzungsberechtigte in Absprache mit der Vertrauensperson vorzunehmen. Das Wegräumen und Säubern der Tische und Stühle, sowie von Bühnenaufbauten unmittelbar nach der Veranstaltung, obliegt dem Nutzungsberechtigten. In Ausnahmefällen kann die Vertrauensperson zulassen, dass das Wegräumen aufgrund von Nachveranstaltungen entfällt.
- (3) Für die Garderobe übernimmt die Gemeinde als Träger keine Haftung. Sie ist grundsätzlich in eigener Regie vom Nutzungsberechtigten durchzuführen.

§ 8 Rechte und Pflichten des Nutzungsberechtigten

- (1) Der Nutzungsberechtigte übt während der Veranstaltung das Hausrecht aus.
- (2) Das Hausrecht der Gemeinde als Vermieterin ist jedoch übergeordnet und kann jederzeit von der Verwaltung oder seinem Vertreter ausgeübt werden.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere folgende Ordnungsregeln zu beachten:
 - (a) Während der Veranstaltung ist für Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Da bei Veranstaltungen mit Musik die Nachbarschaft in ihrem Ruhebedürfnis gestört werden kann, sind die Benutzer verpflichtet, ab 22.00 Uhr Fenster und Türen

geschlossen zu halten und die Musik auf Zimmerlautstärke zu reduzieren (sofern keine Ausnahmegenehmigung nach § 4 Abs. 3 des LImSchG vorliegt). Die gesetzlichen Sperrzeit-Bestimmungen sind zu beachten.

- (b) Die rückseitigen Fenster sind dauerhaft geschlossen zu halten.
- (c) Mit Möbeln, Geräten und sonstigen Einrichtungsgegenständen ist sachgerecht und pfleglich umzugehen.
- (d) Benutzte Gegenstände sind nach der Benutzung sauber an ihren Aufbewahrungsplatz zurückzustellen.
- (e) Entstandene Schäden an Möbeln oder am Inventar der Küche sind dem Bürgermeister oder der Vertrauensperson bei der Rückgabe des Schlüssels anzuzeigen. Die Reparatur- bzw. Wiederbeschaffungskosten trägt der Verursacher. Sofern der Verursacher nicht ermittelt werden kann, trägt der Nutzungsberechtigte die Kosten.
- (f) Der Weg zu den Notausgängen ist während der Dauer der Veranstaltung freizuhalten. Für ständige zuverlässige Überwachung dieser Notausgänge ist zu sorgen. Der Eintritt Unbefugter ist zu unterbinden.
- (g) Notausgänge und Fluchtwege sind stets freizuhalten.
- (h) Das Rauchen im Dorfgemeinschaftshaus ist verboten.
- (i) Die Ausübung von Ballsportarten ist untersagt.
- (j) Tiere jeglicher Art sind im Dorfgemeinschaftshaus nicht zulässig
- (k) Der Nutzungsberechtigte hat alle Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, um die Veranstaltung ordnungsgemäß durchzuführen. Dazu gehören insbesondere
 - des Gesetzes zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz JÖSchG)
 - der Gaststättenverordnung (GastVO)
 - der Gewerbeordnung (GewO)
 - der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
 - Etwaige GEMA-Gebühren oder Gebühren für kommunale oder staatliche Genehmigungen hat der Nutzer nach eigener vorheriger Anzeige bzw. Beantragung selbst zu zahlen.
- (l) Die Einhaltung der Höchstbesucherzahlen ist zu beachten. Diese betragen nach brandschutztechnischer Prüfung und den genehmigten Bestuhlungsplänen:

	Max. Personen
(1) Saal (ggf. mit mobiler Bühne)	135
(2) Saal mit Sitzungszimmer	155
(3) Sitzungszimmer	20
(4) Mehrzweckraum (Dachgeschoss)	30

Aus brandschutztechnischen Gründen dürfen diese Besucherzahlen nicht überschritten werden. Der Aufbau der Bestuhlung hat nach den brandschutztechnisch geprüften Bestuhlungsplänen zu erfolgen.

- (m) Die Tische und Stühle sind in den Veranstaltungsräumen zu belassen und dürfen nicht im Freien verwendet werden. Nach Gebrauch sind die Tische feucht abzuwischen.
- (n) Nach Benutzung der Küche ist diese gründlich zu reinigen. Insbesondere muss erledigt werden:
 - Gläser, Besteck und Geschirr sind nach jedem Spülgang abzutrocknen.
 - Benutzte Kühlschränke sind zu entleeren und feucht abzuwischen.
 - Die Küchengeräte sind sauber zu hinterlassen.
 - Die Küchenzeile sowie deren Frontseite sind sauber zu übergeben.
 - Die Edelstahlbereiche sind mit Spezialreiniger zu pflegen.
 - Die Mülleimer sind gereinigt zu hinterlassen.
 - Hinweis: Geschirrtücher und Spülmittel sind mitzubringen, Spezialspülmittel (u.a. für den Edelstahlbereich) ist vorhanden.
- (o) Sämtliche Böden sind nach der Nutzung besenrein zu übergeben. Werden Getränke etc. ausgeschüttet sind diese von den Nutzern sofort feucht aufzunehmen. Zu beachten ist, dass die Reinigung der Fußböden nur „nebelfeucht“ erfolgen darf. Sollte die Reinigung nicht dem üblichen Standard entsprechen, übernimmt die Gemeinde die Reinigung auf Kosten des Nutzers.
- (p) Zerbrochenes oder fehlendes Geschirr ist zu melden und zum Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.
- (q) Nach der Beendigung der Veranstaltung sind Fenster und Türen zu verschließen, alle Lichter auszuschalten und der angefallene Müll zu trennen. Wertstoffe sowie Restmüll sind privat zu entsorgen/mitzunehmen.
- (r) Die Schlüssel sind nach Vereinbarung am Folgetag nach der Veranstaltung dem Vermieter zu übergeben. Mit der Schlüsselrückgabe erfolgt eine Abnahme der Räumlichkeiten.

§ 9 Haftung

- (1) Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses geschieht auf eigene Gefahr. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle übernimmt die Gemeinde als Träger nicht.
- (2) Eine Haftung der Gemeinde und ihrer Bediensteten für Schäden und Verluste jeder Art (z. B. für Garderobe), die dem Benutzer oder sonstigen Personen im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen, wird im rechtlich zulässigen Umfang ausgeschlossen. Der Nutzungsberechtigte stellt die Gemeinde als Träger von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (3) Der Nutzungsberechtigte verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde als Träger und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde als Träger und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (4) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
- (5) Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die der Gemeinde als Träger an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und den Geräten durch die Benutzung entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die einzelne Person, die den Schaden oder Verlust verursacht hat, nicht mehr festgestellt werden kann

§ 10 Ausnahmeregelung und Vertragsstrafen

- (1) Die Gemeinde behält sich vor, im Einzelfall von dieser Benutzungsordnung abweichende Regelungen zu treffen.
- (2) Zuzüglich zu den sonstigen Aufwendungen, Geldbußen oder Schadenersatzleistungen hat der Mieter der Gemeinde für Verstöße gegen diese Benutzungsordnung folgende Vertragsstrafen zu entrichten:
 - a) Verstoß gegen **§ 4 Absatz 10 (Mietvertrag)** - € 500,00
 - b) Verstoß gegen **§ 8 Absatz 3 (Ordnungsregeln)** - € 200,00
 - c) Verstoß gegen **§ 8 k (Höchstbesucherzahl)** - € 250,00

Veranstaltung, bei welcher gegen geltende Vorschriften oder diese Benutzungsordnung verstoßen wird, können jederzeit durch die Vermieterin oder eine Ordnungsbehörde beendet werden. Die jeweiligen Mieter können zukünftig von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser Benutzungsordnung unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Teile hierdurch nicht berührt. Unwirksame Vertragsteile gelten als durch solche Regelungen ersetzt, die dem von den Parteien gewollten am nächsten kommen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Nutzungsverordnung und der Mietvertrag sind vom Gemeinderat Kirchgellersen auf seiner Sitzung am **XX.XX.XXXX** beschlossen worden und tritt zum **18.05.2025** in Kraft.

Kirchgellersen, den

Der Bürgermeister/Gemeindedirektor